



## Falschinformationen durch Vertragsbetriebe der Fahrzeughersteller

Als Autofahrer müssen Sie Ihre Rechte kennen. Das Wichtigste in diesem Zusammenhang ist Ihr Recht auf die freie Werkstattwahl. Warum Sie keineswegs zum Service in die Vertragswerkstatt müssen, um die mit dem Kauf des Fahrzeugs vertraglich zugesagten Garantien zu behalten, erfahren Sie hier:

Einige Vertragswerkstätten informieren Ihre Kunden immer noch bewusst falsch oder platzieren irreführende Hinweise auf Serviceheften, mit denen Sie Kunden androhen, die Garantie- und Kulanzansprüche zu verlieren, wenn diese nicht zum Service in die Vertragsbetriebe des Fahrzeughersteller gehen. Siehe hierzu den Hinweis eines Audi-Partners auf dem Service-Plan (Abbildung unten).



Seine Rechte zu kennen ist bei Problemen mit der Garantie bares Geld wert.

### GVO räumt Verbraucher freie Werkstattwahl ein

Fakt ist jedoch, dass Sie für Inspektion, Wartung, Reparatur und Pflege genauso gut in einen vom Hersteller unabhängigen Kfz-Betrieb gehen können, ohne seine Gewährleistungs-/ Garantieansprü-

che zu verlieren. Das gilt laut EU-Kommission für alle Neuwagen- und Anschlussgarantien der Fahrzeughersteller und Vertragshändler. Genauso verhält es sich nach einem BGH-Urteil vom 25. September 2013 (Az. VIII ZR 206/12) auch bei bezahlten Gebrauchtwagen-garantien. Dabei muss der Preis der Garantie nicht extra im Kaufvertrag aufgeschlüsselt werden.

Vertrauen Sie also Ihrem Kfz-Meisterbetrieb: Dieser arbeitet nach Herstellervorgaben und setzt bei den Teilen auf Originalteile oder Teile in OE-Qualität.

**ACHTUNG**  
**UNGÜLTIG!!!**  
 Beachten Sie, dass Garantie- und Kulanzansprüche nur bei Einhaltung der Service- und Wartungsvorschriften durch Ihren **Audi-Partner** geltend gemacht werden können.